

# Ihr Schulungsanspruch bei Inhouse - Seminaren

## Der Anspruch auf eine Inhouse-Schulung nach § 37 Abs. 6 BetrVG



Die Frage des Schulungsanspruchs ist bei einem Inhouse-Seminar genauso zu beantworten wie bei den Seminaren, die Sie aus unserem Seminkatalog kennen. Das Seminar muss "erforderlich" sein und die Ausgaben für das Seminar dürfen den Arbeitgeber nicht "unverhältnismäßig" belasten.

## Was bedeutet Erforderlichkeit?



Ein Inhouse-Seminar ist generell dann erforderlich, wenn der Betriebsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und somit Weiterbildungsbedarf besteht.

Wenn die einzelnen Betriebsratsmitglieder bislang noch keinerlei Seminare besucht haben, fehlt ihnen das erforderliche Grundlagenwissen für die tägliche Arbeit im Betriebsrat. Wenn im Unternehmen Veränderungen anstehen benötigt

der Betriebsrat schnellstmöglich spezielle Kenntnisse um entsprechend auf die Maßnahmen reagieren zu können.

Der Schulungsbesuch muss das "geistige Rüstzeug" zur Erledigung der anstehenden Betriebsratsaufgaben vermitteln.



## Was ist verhältnismäßig?

Neben der Frage, ob das Seminar erforderlich ist, hat der Betriebsrat auch immer abzuwägen, ob die Ausgaben für die Schulung den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. Der BR hat also darauf zu achten, dass keine unnötigen Kosten für den Arbeitgeber entstehen.

Gerade wegen des individuellen Zuschnitts auf die betrieblichen Bedürfnisse, können Inhouse-Seminare in kompakter, d.h. in meist kürzerer Form als vergleichbare Katalogseminare, durchgeführt werden. Dies spart nicht nur Zeit, sondern in aller Regel auch Geld.

In diesem Zusammenhang interessant: Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hatte über die Verhältnismäßigkeit von Schulungskosten eines Inhouse-Seminars für den Gesamtbetriebsrat zu entscheiden: "Selbst wenn ein sog. offenes Seminar kostengünstiger gewesen wäre als ein Inhouse-Seminar, ist nicht ersichtlich, warum sich der Betriebsrat für das kostengünstigere entscheiden sollte. Wenn es aus der Sicht des Betriebsrats den Bedürfnissen seiner Mitglieder eher entspricht, ein speziell auf das Unternehmen zugeschnittenes Seminar zu besuchen, führt dies nicht automatisch zu einer Unverhältnismäßigkeit der Kosten. Vielmehr müssten dann die Kosten eines solchen individuellen Seminars außer Verhältnis zu den Kosten eines Seminars stehen, das im gleichen Umfang diesem Schulungsbedürfnis entspricht" (ArbG Frankfurt am Main, Beschluss v.10.02.2004, 8 BV 307/03).

Haben Sie noch Fragen zum Schulungsanspruch?

Gerne helfen Ihnen unsere Juristen unter der Telefonnummer **(02234) 694525** weiter.